



Gebührensatzung Kita Schlossgeister Schwarzbach

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
 - a. Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - b. Kindergartenkinder: Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Die Gebührensatzung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte und verlängerte Betreuungszeiten
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann fort, wenn die Kita zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird.
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Vertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes. Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Kita-Gesetzes für Betreuungszeiten über 6 Stunden.
- (6) Die Anmeldung hat bis zum 1. Kalendertag des davor liegenden Monats der Aufnahme zu erfolgen. In Sonderfällen kann nach Einzelfallprüfung durch den Träger der Einrichtung eine kurzfristige Aufnahme entschieden werden (z. B. kurzfristige Arbeitsaufnahme u. ä.).
- (7) Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.
- (8) Feiertage und Schließzeiten werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 5 Absatz 3 dieser Satzung festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang.
- (9) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung der Kita Schlossgeister an.
- (10) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere der/die Personensorgeberechtigte(n) und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen.
Sie haben gemäß § 17 (1) KitaG Gebühren zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert und ohne Verzug dem Kassenwart des Kindergartenvereins Schwarzbach e.V. sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern der Kita-Leiterin mitzuteilen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Eine Eingewöhnungsphase von 2 Wochen kann stundenweise nach Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Jahresgebühr festgesetzt und als Monatsgebühr erhoben, auch bei Abwesenheit des Kindes, entschuldigt oder unentschuldigt, solange der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird. Zur Feststellung des Elterneinkommens sind die entsprechenden Einkommensnachweise gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 im Aufnahmeverfahren beim Kassenwart des Kindergartens Schwarzbach e.V. vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme innerhalb eines Monats notwendig sein, kann diese durch Einzelfallprüfung gewährt werden. Bei der Aufnahme eines Kindes bis einschließlich dem 15. des laufenden Monats wird der volle Monatsbeitrag fällig, danach nur noch der halbe Monatsbeitrag.
Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt die Änderung zum folgenden Monat und wird entsprechend gebührenwirksam.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Monatsgebühr ist jeweils am 10. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Gebühreneinzahlung erfolgt bargeldlos. Vorrangig ist das Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen, in begründeten Ausnahmefällen ist ein Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe des Namens des Kindes/der Kinder möglich.
- (4) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. als Leistungsverpflichteter kann bei Zahlungsverzug die Betreuung unter Beachtung des Ausschlusses des Rechtsanspruches den Betreuungsvertrag auflösen.
- (5) Nicht bezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach erfolgter Mahnung.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührentabelle (siehe Anlage) erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren für Kinder mit Rechtsanspruch werden nach dem Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten gemäß § 2 dieser Satzung bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt:
 1. die Betreuungsform (Krippe, Kindergarten),
 2. der Betreuungsbedarf gemäß § 5 Absatz 3
 3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie.Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
Bei nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (3) Die Gebühr wird nach Betreuungsbedarf gestaffelt:
 1. Regelbetreuungszeit (Ganztagesbesuch):

- Krippen- und Kindergartenkinder	bis 6 Std. =	bis 30 Wochenstunden
Es werden 100 % der Gebühr erhoben.		
 2. Verkürzter Betreuungsbedarf (Halbtagesbesuch):

- Krippen- und Kindergartenkinder	bis 4 Std. =	bis 20 Wochenstunden
Es werden 75 % der Gebühr erhoben.		
 3. Verlängerte Betreuungszeiten:

- Krippen- und Kindergartenkinder	bis 8 Std. =	bis 40 Wochenstunden
Es werden 120 % der Gebühr erhoben.		

- Krippen- und Kindergartenkinder über 8 Std. => bis 50 Wochenstunden

Es werden 140 % der Gebühr erhoben.

Die Gebührentabelle weist die Grundbeträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aus. Die Staffelung erfolgt in der Form, dass für jedes unterhaltberechtigte Kind das Grundentgelt um jeweils 10% gekürzt wird.

Der wöchentliche Betreuungsumfang wird im abzuschließenden Betreuungsvertrag ausgewiesen.

- (4) Bei zeitweiliger Betreuung, maximal 1 Monat (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 des Kindertagesstätten-Gesetzes eine Gebühr von 10,00 Euro pro Betreuungstag erhoben, unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Gebührenpflichtigen nach § 2 dieser Satzung.
- (5) Für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von 6.00-18.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 10,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr bis 31.03.. Im Ergebnis der Überprüfung wird der zu entrichtende Entgeltbetrag endgültig festgesetzt und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet. Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Schuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich nach Aufforderung Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Jahreseinkommens können u. a. sein:
 - Verdienstbescheinigungen
 - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Bescheid zum ALG II
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
 - Bewilligungsbescheid WohngeldDie Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) In das Jahreseinkommen des Gebührenpflichtigen werden folgende Positionen einbezogen:
 1. Bei nichtselbständiger Tätigkeit der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und des Solidaritätszuschlags.
 2. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn). Abgezogen wird bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides die Einkommenssteuer und die Sozialversicherung. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, wird von einer bestätigten Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur),
 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 4. Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
 5. Sonstige Einnahmen:

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel

 - ALG II und Sozialgeld
 - Wohngeld
 - Unterhaltsleistungen
 - Renten
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen
 - Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgeld, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Kindergeld.
- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnender Personen der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Folgende Leistungen für Gebührenpflichtige gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

§ 7 Unterhaltsberechtignte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenpflichtigen alle unterhaltsberechtignten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtignte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Kindertagesgebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.
- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtignt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder um dieses Kind.

§ 8 Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme

- (1) Für Pflege- und Heimkinder gemäß §§ 33, 34 SGB VIII wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Durchschnitt der Elternbeiträge der Kita Schlossgeister, der jeweiligen Altersstufe und dem Stundenumfang.
- (2) Für die Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaGBbg der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zu entrichtende Gebühr.

§ 9 Essengeld

Die Erziehungsberechtigten haben für die Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben bei der Anmeldung ihres Kindes und danach mindestens einmal jährlich auf Aufforderung schriftlich das für die Gebührenerhebung maßgebliche Einkommen im Sinne der Gebührenordnung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle der für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt am: 01. Januar 2015